

(2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin, festzustellen, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

•(3) An dem Verfahren kann sich die Landesjustizverwaltung beteiligen.

§ 35

Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.

(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrages dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Eripesschä-überschritten seien oder daß von dem Ermessenen einer dferm^ Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 36

Verfahren vor dem Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen

(1) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zu äußern. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem, ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen auch der Landesjustizverwaltung mit.

(2) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder seinem Beauftragten, den Vertretern der Staatsanwaltschaft und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Der Berufsgewichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(4) Im Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 37

Entscheidung des Berufsgewichtshofs für Rechtsanwaltsachen

(1) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu ver-

sehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Hält der Berufsgewichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für begründet, so stellt er fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist er den Antrag als unbegründet zurück, so stellt er zugleich fest, daß der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.

(3) Hält der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird, für begründet, so hebt er den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht der Berufsgewichtshof zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht er zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält der Berufsgewichtshof den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Landesjustizverwaltung ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht er die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, ihn zu bescheiden.

(5) Der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 34 dieses Gesetzes ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.

§ 38

Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Berufsgewichtshofs für Rechtsanwaltsachen die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof sein Begehren auf

1. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
 2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
 3. Aufhebung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- Zurückgewiesen hat.

(2) Der Landesjustizverwaltung steht die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen in den Fällen des Absatz 1 einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung aufgehoben hat. Der Landesjustizverwaltung steht, auch wenn sie sich an dem Verfahren des ersten Rechtzuges nicht beteiligt hat, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof auf einen Antrag nach § 34 entschieden hat.

(3) Der Rechtsanwaltskammer steht die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu, wenn der Berufsgewichtshof für Rechtsanwaltsachen auf einen Antrag festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde entscheidet der Senat für Anwaltsachen des Obersten Gerichts. Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

(6) Auf das Verfahren vor dem Senat für Anwaltsachen des Obersten Gerichts ist § 36 Absatz 2 und 3 anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sinngemäß.